

Anhang 1 Punkt 2

Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung

Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen fossilen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Gefördert werden:

- a. Kesselanlagen die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden
- b. Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage

Mit 14% förderungsfähige Investitionen

bei Kesselanlagen

1. Kessel
2. Rauchgasreinigung, Kamin
3. Pufferspeicher
4. Heizungstechnik
5. Heizhaus, Brennstofflager

bei Mikronetzen

6. Fernwärmeleitungen
7. Wärme-Übergabestationen

Nicht mit 14% förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

1. Kachelöfen
2. Kaminöfen
3. Allesbrenner
4. Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
5. Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Heizkörper etc.)

Weitere Voraussetzungen:

- a. Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind die Emissionskriterien der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ idgF und die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NOx

dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung **mittels Messgutachten oder Typenprüfbericht nachzuweisen**. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
NO_x [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm³]	40	83	36	22	11	11
<i>Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Vollast</i>						
<i>Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.</i>						

- b. Unter einem innerbetrieblichen Mikronetz versteht man die Versorgung von mehreren, baulich getrennten Gebäuden eines Unternehmens.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Für Anlagen mit einer **Nennwärmeleistung ≤ 500 kW** muss ein **Typenprüfbericht** für den Kessel vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (siehe Tabelle) und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.

Bei Anlagen mit einer **Nennwärmeleistung > 500 kW** und Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten **inkl. Messbericht** eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorliegen.